

Neue Regelungen zur ITB 2008



Einreichung Standbaupläne

(siehe auch Technische Richtlinien 4.2)

Wir möchten Sie bitten, den Termin **03. Dezember** für die Standbauzeichnungen einzuhalten. Vor allem für prüfpflichtige Bauten, wie Doppelgeschosser, Podeste etc. müssen die **Pläne und Statiken fristgemäß vorliegen**, da ansonsten der Standbau und die Bauabnahme gefährdet sind.

Bauhöhen

(siehe auch Technische Richtlinien 4.3)

Die maximale Höhe der Aufbauten, einschließlich der Oberkante etwa abgehängter Bauteile und Beschriftungen darf bei Standflächen bis zu 50 qm bis + 5,00 m, bei Standflächen von 50 qm – 200 qm bis + 6,00 m in allen Hallen (Ausnahmeregelung siehe nachfolgend) betragen. Für Aussteller, die eine ganze Halle anmieten oder aber bei Mietflächen über 200 qm können im Einzelfall höhere Aufbauten genehmigt werden.

Ausnahmen:

Für Aussteller in den Hallen 8.1, 10.1 und 11.1 gilt die Höhenbeschränkung der Ausbauten auf 3,60 m, in Teilbereichen der Hallen 14.1 und 15.1 auf 4,00 m als verbindlich. Die Bauhöhe in den Hallen 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1 ist auf 5,50 m begrenzt, in einigen Fällen auf 5,00 m.

Direkt an der Standgrenze zum Nachbarstand ist die Standkonzeption oberhalb + 2,50 m neutral, glatt weiß, ohne werbliche Aussage vorzusehen.